

Geschäftsstelle

**Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
K-Drs. 165**

Kommission

Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

---

**Entwurf des Berichtteils  
zu Teil B – Kapitel 1 (ohne 1.1 und 1.5)  
Gesetzlicher Auftrag der Kommission**

Entwurf der Geschäftsstelle für die 20./21. Sitzung der Kommission am 21./22. Januar 2016

---

BEARBEITUNGSSTAND: 19.01.2016

**1. GESETZLICHER AUFTRAG DER KOMMISSION**

*1.1 Vorgeschichte (siehe Teil B des Leitbildes)*

**1.2 Entstehung des Standortauswahlgesetzes**

**1.3 Das Standortauswahlgesetz**

**1.4 Auftrag der Kommission**

*1.5 Politische und gesellschaftliche Grundlagen des Auswahlverfahrens*

## 1 Gesetzlicher Auftrag der Kommission

### 2 1.1 Vorgeschichte (siehe Leitbild Teil B)

### 3 1.2 Entstehung des Standortauswahlgesetzes

4 Mit dem Standortauswahlgesetz verabschiedete der Deutsche Bundestag am 23. Juli 2013  
5 erstmals detaillierte Vorschriften für die Suche und Erkundung eines Standorts, an dem  
6 insbesondere hoch radioaktive Abfallstoffe auf Dauer mit bestmöglicher Sicherheit gelagert  
7 werden können. Das Gesetz verlangt eine Suche im gesamten Bundesgebiet nach dem Standort,  
8 der die bestmögliche Sicherheit für eine Million Jahre gewährleistet. Dabei sollen vor der  
9 Standortentscheidung jeweils mehrere in Frage kommende Standorte von der Erdoberfläche  
10 aus, also obertägig, und durch ein Bergwerk, also untertägig, erkundet werden.

11 Eine vergleichende geologische Untersuchung mehrerer Standorte für die dauerhafte Lagerung  
12 hoch radioaktiver Abfallstoffe war in Deutschland zuletzt in den 70er Jahren begonnen worden.  
13 Seinerzeit erhielt die Kernbrennstoff-Wiederaufarbeitungs-Gesellschaft mbH (KEWA) vom  
14 Bundesministerium für Forschung und Technologie den Auftrag, mehrere alternative Standorte  
15 für ein Nukleares Entsorgungszentrum bestehend aus einer industriellen Kernbrennstoff-  
16 Wiederaufarbeitungsanlage und einem Endlager zu ermitteln.<sup>1</sup> Die geologischen  
17 Untersuchungen an drei Standorten wurden aber bereits 1976 wieder abgebrochen bzw.  
18 aufgegeben. Stattdessen akzeptierte die Bundesregierung 1977 die Standortbenennung der  
19 niedersächsischen Landesregierung, die ein Gebiet über dem Salzstock Gorleben als Standort  
20 eines nuklearen Entsorgungszentrums vorschlug. Die geologische Erkundung des Salzstocks  
21 Gorleben begann nach dieser Entscheidung der Bundesregierung. Nähere Ausführungen zur  
22 Geschichte des Endlagerprojekts Gorleben finden Sie in [Kapitel 2.4.4].

23 Parallel zur Erkundung des Salzstocks, die schließlich durch das Standortauswahlgesetz  
24 beendet wurde, forderten verschiedene gesellschaftliche Gruppen und politische Akteure  
25 immer wieder eine neue, vergleichende Endlagersuche – vor allem mit dem Argument, es  
26 genüge nicht, einen geeigneten Standort zu finden, wenn relativ bessere Endlager denkbar  
27 seien.<sup>2</sup> Darauf folgende Versuche, ein alternatives Suchverfahren politisch durchzusetzen,  
28 scheiterten zunächst am Widerstand politischer und wirtschaftlicher Gruppen, die aus  
29 verschiedenen Gründen an Gorleben als einzigem möglichen Endlagerstandort festhalten  
30 wollten.<sup>3</sup>

31 Das Bundesumweltministerium setzte schließlich im Jahr 1999 einen Arbeitskreis  
32 Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd) ein, der die Frage der Endlagerung hoch  
33 radioaktiver Abfallstoffe und der Suche nach einem dafür geeigneten Standort aus  
34 wissenschaftlicher Perspektive untersuchte. Der AkEnd stellte wissenschaftliche Ausschluss-

---

<sup>1</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des 1. Untersuchungsausschusses  
nach Artikel 44 des Grundgesetzes. Drucksache 17/13700, S. 68

<sup>2</sup> Däuper/Bosch/Ringwald in ZUR 2013, S. 329

<sup>3</sup> Däuper/ von Bernstorff in ZUR 2014, S. 24

1 und Abwägungskriterien für die Eignung von Endlagerstandorten auf. Zudem erarbeitete er  
2 Vorschläge für eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an dem geplanten Suchverfahren.  
3 Gerade eine Beteiligung der regionalen Bevölkerung und die Förderung der  
4 Regionalentwicklung in Standortregionen stufte er als wichtige Bausteine eines akzeptierten  
5 Standortauswahlverfahrens ein.<sup>4</sup> Seinen Abschlussbericht übergab der AkEnd am 17.  
6 Dezember 2002 an den damaligen Bundesumweltminister Jürgen Trittin.

### 7 **1.3 Das Standortauswahlgesetz**

8 Einen ersten Vorläufer des heute geltenden Standortauswahlgesetzes stellte der 2004 vorgelegte  
9 Entwurf für ein „Gesetz zur Errichtung eines Verbands und Festlegung eines  
10 Standortauswahlverfahrens für die Endlagerung radioaktiver Abfälle (Verbands- und  
11 Standortauswahlgesetz – VStG)“ dar. Allerdings hatte dieser Entwurf in der, wegen  
12 vorgezogener Neuwahlen verkürzten, 15. Legislaturperiode keine Chance mehr, verabschiedet  
13 zu werden. Auch in der 16. Legislaturperiode wurde vom neuen Bundesumweltminister Sigmar  
14 Gabriel ein Konzept für eine neue Standortsuche mit dem Titel „Den Endlagerkonsens  
15 realisieren“ vorgelegt. Es mündete jedoch nie in einen Gesetzesentwurf ein.<sup>5</sup>

16 Zu parteiübergreifenden Gesprächen über eine neue Standortauswahl kam es, nachdem das  
17 Reaktorunglück von Fukushima Daichi im März 2011 zu einer Neubewertung der Risiken der  
18 Atomkraft geführt und eine breite Mehrheit des Bundestages den vollständigen Ausstieg aus  
19 der Kernkraft bis Ende des Jahres 2022 beschlossen hatte.<sup>6</sup> Im Zusammenhang mit dem  
20 Ausstiegsbeschluss wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die mehrere  
21 Entwürfe für ein Standortauswahlgesetz vorlegte. Dabei führte insbesondere die Frage nach der  
22 Zukunft des Standorts Gorleben zu intensiven Auseinandersetzungen zwischen den politischen  
23 Lagern.<sup>7</sup> Im Rahmen der parteiübergreifenden Gespräche über ein Standortauswahlgesetz  
24 wurde die weitere Erkundung Gorlebens schließlich im November 2012 vorläufig gestoppt.

25 Der damalige Bundesumweltminister Peter Altmaier und der niedersächsische  
26 Ministerpräsidenten Stephan Weil einigten sich dann am 24. März 2013 darauf, mit der  
27 Verabschiedung eines Standortsuchgesetzes zugleich auch die Castortransporte nach Gorleben  
28 einzustellen. Aufbauend auf dieser Verständigung, wurde am 3. April 2013 ein neuer  
29 Gesetzesentwurf vorgestellt. Dieser Entwurf des Bundesumweltministeriums für ein  
30 Standortauswahlgesetz (StandAG) bildete die Grundlage für die am 9. April 2013 erfolgte  
31 Einigung zwischen Bund und Ländern über den gesetzlichen Rahmen der Standortsuche. Am  
32 24. April 2013 beschloss das Bundeskabinett den Gesetzentwurf auf Vorschlag von  
33 Bundesumweltminister Altmaier.<sup>8</sup>

34 Der Deutsche Bundestag nahm den „Gesetzesentwurf zur Suche und Auswahl eines Standortes  
35 für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer

<sup>4</sup> Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte, Empfehlungen des AkEnd, S. 219 ff.

<sup>5</sup> Smeddinck, „Das Recht der Atomentsorgung: Textsammlung mit Einführung“, S. 19

<sup>6</sup> Vgl. Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes, BT-Drs. 17/6070

<sup>7</sup> Däuper/von Bernstorff, in: ZUR 2014, S. 24

<sup>8</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG), BT-Drs. 17/13147

1    Gesetze“ am 28. Juni 2013 in der vom Umweltausschuss geänderten Fassung<sup>9</sup> mit den Stimmen  
2    von CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen das Votum der Linksfraktion bei  
3    einer Enthaltung aus der FDP an. Er lehnte zugleich einen Entschließungsantrag der  
4    Linksfraktion ab<sup>10</sup>, statt einer gesetzlichen Regelung zur Standortauswahl zunächst weitere  
5    Vorarbeiten zu leisten und vor der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs Fehler der Vergangenheit  
6    bei der bisherigen Endlagersuche aufzuarbeiten.

7    Der Umweltausschuss des Bundestages hatte zuvor die Zahl der Kommissionsmitglieder noch  
8    einmal zugunsten der Vertreter der Wissenschaft und der gesellschaftlichen Gruppen verändert.  
9    Er reagierte damit auf öffentliche Kritik, welche die Zivilgesellschaft in der Kommission  
10    zunächst unterrepräsentiert sah und ein Übergewicht der politischen Vertreter bemängelte.  
11    Nach der dann verabschiedeten Fassung haben die Kommissionsmitglieder aus Bundestag und  
12    Landesregierungen auch kein Stimmrecht beim Beschluss der Kommission über ihren Bericht  
13    mehr.

14    Der Bundesrat verabschiedete den Gesetzentwurf am 5. Juli 2013. Das Gesetz wurde am 26.  
15    Juli 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat einen Tag später in Kraft. Dabei wurden die  
16    Paragraphen 1 und 2 sowie 6 bis 20 aber erst zum 1. Januar 2014 wirksam. Die Mitglieder der  
17    Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe beriefen Bundestag und Bundesrat ab  
18    dem 10. April 2014. Dabei verabschiedete der Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen  
19    CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Linksfraktion eine  
20    Resolution<sup>11</sup>, welche die Aufgaben der Kommission erneut skizzierte und die Bedeutung einer  
21    Kommissionsarbeit im Konsens hervorhob. Der Beschluss appellierte zugleich an  
22    Umweltverbände und Initiativen, die für sie vorgesehen Plätze in der Kommission  
23    einzunehmen. Nur ihre Mitwirkung ermögliche einen breiten gesellschaftlichen Konsens.<sup>12</sup> Am  
24    14. April 2014 beschloss der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, einen Vertreter  
25    in die Kommission zu entsenden. Auch die Deutsche Umweltstiftung nominierte ein  
26    Kommissionsmitglied. Die Mitglieder der Kommission wurden vor der konstituierenden  
27    Sitzung der Kommission am 22. Mai 2014 von Bundestag und Bundesrat bestätigt.

#### 28    **1.4 Auftrag der Kommission**

29    Ziel des Standortauswahlverfahrens ist es, für die in der Bundesrepublik Deutschland  
30    verursachten, hoch radioaktiven Abfälle einen Endlagerstandort im Inland zu finden, der  
31    bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.<sup>13</sup>

32    Zu den gesetzlichen Aufgaben der mit dem Gesetz neu geschaffenen „Kommission Lagerung  
33    hoch radioaktiver Abfallstoffe“ gehört insbesondere die Vorlage eines Berichts<sup>14</sup>, in dem alle  
34    für das Standortauswahlverfahren relevanten Grundsatzfragen der Entsorgung radioaktiver

---

<sup>9</sup> Vgl. BT-Drs. 17/14181

<sup>10</sup> Vgl. BT-Drs. 17/14213

<sup>11</sup> Vgl. BT-Drs. 18/1068

<sup>12</sup> Vgl. BT-Drs. 18/1068, S. 2

<sup>13</sup> Vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 StandAG

<sup>14</sup> Vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 StandAG

1 Abfälle untersucht und bewertet werden sollen.<sup>15</sup> Dieser Bericht soll möglichst im Konsens,  
2 mindestens aber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten  
3 Kommissionsmitglieder beschlossen<sup>16</sup> und anschließend dem Deutschen Bundestag, dem  
4 Bundesrat und der Bundesregierung als Grundlage für das eigentliche  
5 Standortauswahlverfahren sowie für die Evaluierung des Standortauswahlgesetzes vorgelegt  
6 werden<sup>17</sup>.

7 Der Kommissionsbericht soll zudem sämtliche für die Standortauswahl  
8 entscheidungserheblichen Fragestellungen umfassend erörtern<sup>18</sup>. Diese  
9 „entscheidungserheblichen Fragestellungen“ sind im Gesetz aber nicht abschließend  
10 aufgezählt. Der unbestimmte Rechtsbegriff gestattet es der Kommission, neben den im Gesetz  
11 ausdrücklich genannten Aspekten weitere Themen als entscheidungserheblich zu behandeln  
12 und im Bericht aufzugreifen. Eine Grenze ergibt sich dabei lediglich aus dem Gesetzesziel der  
13 Unterbringung hoch radioaktiver Abfälle in einem Endlager.<sup>19</sup>

14 Das Standortauswahlgesetz gibt der Kommission insbesondere die Aufgabe, zur Vorbereitung  
15 der Suche nach einem Standort, der bestmögliche Sicherheit gewährleisten kann,  
16 Empfehlungen für Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen, Abwägungskriterien und  
17 weitere Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten.<sup>20</sup> Zu diesen Entscheidungsgrundlagen gehören  
18 auch allgemeine Sicherheitsanforderung an die Lagerung, geowissenschaftliche,  
19 wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien sowie Mindestanforderungen  
20 an die Wirtsgesteine.<sup>21</sup> Die im Gesetz ausdrücklich genannten geologischen Formationen Salz,  
21 Ton und Kristallin<sup>22</sup> sind allerdings nicht die einzigen möglichen Wirtsgesteine. Die  
22 Aufzählung zeigt lediglich exemplarisch, welche Wirtsgesteine in Betracht kommen könnten.  
23 Ausführliche Darlegungen zu diesen Fragestellungen finden Sie in [Kapitel 5].

24 Darüber hinaus ist für eine Vergleichbarkeit der Eignung der verschiedenen Wirtsgesteine die  
25 Aufstellung wirtsgesteinsunabhängiger Abwägungskriterien erforderlich. Bei der Erarbeitung  
26 von Vorschlägen für die Entscheidungsgrundlagen hatte die Kommission einschlägige  
27 Gutachten und Studien berücksichtigen.<sup>23</sup>

28 Zudem waren Vorschläge für eine mögliche Fehlerkorrektur zu unterbreiten.<sup>24</sup> Darunter fallen  
29 Anforderungen an die Konzeption der Lagerung im Hinblick auf Rückholbarkeit, Bergung und  
30 Wiederauffindbarkeit der radioaktiven Abfälle während des Betriebs bzw. nach dem Verschluss  
31 des Endlagers. Da die Rückholbarkeit und Bergbarkeit wesentlich vom jeweiligen Wirtsgestein

---

<sup>15</sup> Vgl. § 3 Absatz 2 StandAG

<sup>16</sup> Vgl. § 3 Absatz 5 Satz 1 StandAG

<sup>17</sup> Vgl. § 4 Absatz 4 StandAG

<sup>18</sup> Vgl. § 4 Absatz 1 Satz 2 StandAG

<sup>19</sup> Vgl. K-Drs. 113, S. 2

<sup>20</sup> Vgl. BT-Drs. 17/13471, S. 22.

<sup>21</sup> Vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 2 StandAG

<sup>22</sup> Vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 2 StandAG

<sup>23</sup> Vgl. BT-Drs. 17/13471, S. 20, 21

<sup>24</sup> Vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 3 StandAG

1 abhängen, müssen die Anforderungen wirtsgesteinsspezifisch definiert werden.<sup>25</sup> Ausführungen  
2 hierzu finden Sie in [Kapitel 3] dieses Berichts.

3 Wesentlich für den Entscheidungsprozess ist zudem die Entwicklung von Vorschlägen für die  
4 Methodik der durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen. In diesen wird das  
5 Verhalten der Endlagersysteme unter bestimmten Belastungsfaktoren und unter  
6 Berücksichtigung von Fehlfunktionen studiert. Nicht vom Begriff der  
7 „Entscheidungsgrundlage“ umfasst sind hingegen Sicherheitsanforderungen an die  
8 Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle.<sup>26</sup>

9 Zu den entscheidungserheblichen Fragestellungen gehört hingegen die Frage, ob statt einer  
10 unverzüglichen Endlagerung in tiefen geologischen Formationen auch andere Möglichkeiten  
11 der Entsorgung bestehen.<sup>27</sup> Insbesondere [Kapitel 4] dieses Berichts widmet sich ausführlich  
12 diesen Fragestellungen. In diesem Kontext hat die Kommission auftragsgemäß  
13 wissenschaftliche Untersuchungen zur Beurteilung anderer Entsorgungsmöglichkeiten  
14 veranlasst und die Ergebnisse der unterschiedlichen Entsorgungsmethoden verglichen.

15 Hier besteht aber möglicherweise ein Konflikt mit der Zielsetzung des Gesetzes.<sup>28</sup> Auch im  
16 Gesetzesentwurf wird die Endlagerung in tiefen geologischen Formationen als alternativlos  
17 dargestellt.<sup>29</sup> Sollte es in Konkurrenz zur unverzüglichen Endlagerung in tiefen geologischen  
18 Formationen aber noch andere sinnvolle Entsorgungsoptionen geben, wäre die Beantwortung  
19 der übrigen „entscheidungserheblichen Fragestellungen“ allenfalls hilfsweise möglich, da das  
20 geltende StandAG primär auf die Suche nach einem Endlager in tiefen geologischen  
21 Formationen ausgerichtet ist. Die Kommission wäre in diesem Fall zudem dazu angehalten,  
22 Empfehlungen zu der Frage zu geben, ob bis zum Abschluss weiterführender Untersuchungen  
23 zunächst eine oberirdische Zwischenlagerung angestrebt werden sollte.

24 Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt der Kommission ist die Überprüfung des  
25 Standortauswahlgesetzes auf Angemessenheit und die Unterbreitung von  
26 Alternativvorschlägen.<sup>30</sup> Der Begründung zum Gesetzentwurf ist insoweit zu entnehmen, dass  
27 die Kommission das Gesetz einer genauen Analyse unterziehen und Handlungsempfehlungen  
28 für etwaige Verbesserungen unterbreiten soll; von dieser Prüfungspflicht sind „alle Bereiche  
29 des Gesetzes“ umfasst.<sup>31</sup> Hierzu gehören neben technisch-wissenschaftlichen auch  
30 gesellschaftspolitische Fragestellungen und dabei insbesondere die nach einer angemessenen  
31 und akzeptanzfördernden Beteiligung der Öffentlichkeit im Standortauswahlverfahren.

32 Um ein hohes Maß an Legitimation zu erreichen ist es wichtig, dass die Öffentlichkeit am  
33 Standortauswahlverfahren beteiligt und darüber informiert wird. Zudem muss das Verfahren  
34 hinreichend transparent sein. Diesem Erfordernis wird dadurch Rechnung getragen, dass die

---

<sup>25</sup> Vgl. BT-Drs. 17/13471, S. 21.

<sup>26</sup> Vgl. BT-Drs. 17/13471, S. 20.

<sup>27</sup> Vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 1 StandAG

<sup>28</sup> Vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 StandAG

<sup>29</sup> Vgl. BT-Drs. 17/13471, S. 1, 2

<sup>30</sup> Vgl. § 3 Absatz 3 StandAG

<sup>31</sup> Vgl. BT-Drs. 17/13471, S. 21

1 Kommission auch zu Fragen der Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Sicherstellung der  
2 Transparenz Vorschläge erarbeiten soll<sup>32</sup>; diese finden Sie in [Kapitel 6] dieses Berichts. Für  
3 den Fall, dass die Durchführung eines Verfahrensschrittes im Standortauswahlverfahren  
4 scheitern sollte, war es zudem erforderlich, vorsorglich die Frage nach Rücksprüngen im  
5 Verfahren zu erörtern.

6 Ergänzend hat die Kommission den gesetzlichen Auftrag, Vorschläge „für Anforderungen an  
7 die Organisation und das Verfahren des Auswahlprozesses und für die Prüfung von  
8 Alternativen“ zu erarbeiten.<sup>33</sup> Fraglich war hier zunächst, welche Verfahrensabläufe überhaupt  
9 darunter zu fassen sind. Nachdem die wissenschaftlichen Aspekte der Standortsuche wie auch  
10 Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenzerwägungen bereits von anderen  
11 Aufgabenzuweisungen erfasst sind – und der Kommission die Evaluierung des gesamten  
12 Gesetzes obliegt – unterfallen den „Anforderungen an die Organisation und das Verfahren des  
13 Auswahlprozesses“ insbesondere die Regelungen der §§ 13 bis 20 StandAG. Diese spielen dann  
14 auch eine wesentliche Rolle in [Kapitel 7] dieses Berichts, welches sich mit der Evaluierung  
15 des Standortauswahlgesetzes durch die Kommission beschäftigt.

16 Klärungsbedürftig erscheint jedoch, in welchem Kontext hier Vorschläge für die „Prüfung von  
17 Alternativen“ erarbeitet werden sollen. Der Wortlaut scheint nahezu legen, dass sich  
18 „Alternativen“ auf die „Organisation und das Verfahren des Auswahlprozesses“ beziehen  
19 könnte, also unterschiedliche Vorschläge für einen möglichen Ablauf des Auswahlverfahrens  
20 vorzulegen wären. Andererseits könnte sich „Vorschläge für die Prüfung von Alternativen“  
21 aber auch auf Vorschläge zur Durchführung der vergleichenden Prüfung mehrerer potentieller  
22 Standorte beziehen.

23 Für letztere Auffassung spricht auch das generelle Ziel des Standortauswahlgesetzes, den  
24 Anlagenstandort zu finden, der die „bestmögliche Sicherheit“<sup>34</sup> gewährleistet, was einen  
25 vergleichenden Prozess mit mehreren Standortalternativen voraussetzt.

26 Ziel der Kommissionsarbeit ist mithin die Erarbeitung von Vorschlägen und  
27 Handlungsempfehlungen zur Standortauswahl, zu verschiedenen Lagerkonzepten und zu  
28 eventuellen Änderungen des Standortauswahlgesetzes. Auch bisher getroffene Entscheidungen  
29 und Festlegungen in der Endlagerfrage sind in den Handlungsempfehlungen zu  
30 berücksichtigen.<sup>35</sup>

31 Herausragende Bedeutung kommt zudem der aktiven Beteiligung der Öffentlichkeit an der  
32 Arbeit der Kommission<sup>36</sup> nach den im Standortauswahlgesetz festgelegten Grundsätzen<sup>37</sup> zu.  
33 Aus der Verweisung ergibt sich, dass die Öffentlichkeit – auch bereits in der Phase der  
34 Kommissionsarbeit – durch geeignete Instrumente – zum Beispiel Bürgerversammlungen,  
35 Bürgerdialoge, das Internet oder durch andere geeignete Medien – umfassend und systematisch

<sup>32</sup> Vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 5 StandAG

<sup>33</sup> Vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 4 StandAG

<sup>34</sup> § 1 Absatz 1 Satz 1 StandAG

<sup>35</sup> Vgl. § 3 Absatz 4 StandAG

<sup>36</sup> Vgl. § 5 Absatz 3 Satz 1 StandAG

<sup>37</sup> Vgl. §§ 9 und 10 StandAG

---

1 über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand der Verwirklichung zu informieren ist  
2 und die Möglichkeit zur Stellungnahme haben soll. Die hierzu von der Kommission  
3 durchgeführten Formate und eingesetzten Instrumente sind im [Beteiligungsbericht] der  
4 Kommission beschrieben, der diesem Bericht als [Kapitel 12.1 im Anhang] beigefügt ist.

5 Zuletzt war die Kommission auch dazu angehalten, internationale Erfahrungen mit  
6 Standortauswahlverfahren zu analysieren und sich daraus ergebende Empfehlungen zu  
7 unterbreiten.<sup>38</sup> [Kapitel 3.3] dieses Berichts fasst insoweit die wesentlichen Erkenntnisse  
8 zusammen.

---

<sup>38</sup> Vgl. § 4 Absatz 2 StandAG